

# Gepfändete Konten umwandeln

Schuldner verlieren ab Januar **Pfändungsschutz** – Berater empfehlen P-Konto

Meppen (Ike) – Wenn gepfändete Girokonten nicht bis Ende Dezember in Pfändungsschutz-Konten (P-Konto) umgewandelt werden, verlieren Schuldner mit dem Jahreswechsel den Pfändungsschutz. „Die Sicherung für Kontoguthaben und auch der Verrechnungsschutz für Sozialleistungen und Kindergeld wird künftig nur noch auf dem P-Konto gewährt“, sagt Andreas Hackling, Schuldnerberater des Caritasverbandes in Meppen.

„Schuldner müssen deshalb jetzt aktiv werden, wenn sie Unpfändbares aus Einkommen, Renten oder Sozialleistungen vor dem Zugriff der Gläubiger schützen wollen“. Dabei rät er Kontoinhabern dringend, die Umstellung nicht zu verpassen: „Bis spätestens 27. 12. (Di.) muss das P-Konto beantragt sein, damit das Existenzminimum auch im kommenden Januar gesichert ist.“

Bei einem sogenannten P-Konto handelt es sich um ein handelsübliches Girokonto, jedoch mit eingebautem Pfändungsschutz. „Auf einem solchen Konto erhält der Inhaber automatisch einen Pfändungsschutz über ein Guthaben von mindestens 1028,89 Euro“, erläutert Hermann-Josef Bruns, Schuldnerberater beim Landkreis Emsland. Dieser Wert würde allerdings für eine Einzelperson gelten. Bei Unterhaltspflicht für weitere Personen ist er entsprechend höher, muss jedoch in einer P-Konto-Bescheinigung ausgewiesen werden. Diese Bescheinigung kann von Sozialleistungsträgern, Arbeitgebern, Kindergeldkassen und anerkannten Schuldnerberatungsstellen ausgestellt werden. Der auf der P-Konto-Bescheinigung ausgewiesene Betrag darf nicht an die Gläubiger weitergeleitet werden, sondern steht dem Kontoinha-



Beraten Schuldner bei der Umstellung: (v. l.) Hermann-Josef Bruns, Andreas Heckling und Rene Lercher. Engelken-Foto

ber zur freien Verfügung. Dabei gilt der Freibetrag immer für einen Monat. „Es gibt allerdings Ausnahmen“, ergänzt dazu Schuldnerberater Rene Lercher vom SKM Lingen. „Ist das pfändungsfreie Guthaben am Monatsende noch nicht ausgegeben, so ist der Rest einmalig auf den Folgemonat übertragbar.“

In Deutschland darf dabei jeder nur ein P-Konto einrichten. „Ehepartner, die bislang ein gemeinsames Konto haben, müssen sich künftig gegebenenfalls zwei P-Konten zulegen“, verdeutlicht Lercher die Formalitäten. Die Schufa (Schutzgemeinschaft für allgemeine Kreditsicherung) ist dabei die Kontrollinstanz. „Deshalb haben die Geldinstitute nach Paragraph 850k Absatz 8

der Zivilprozessordnung das Recht, der Schufa die Führung eines Pfändungsschutzkontos mitzuteilen“, so der Schuldnerberater. Umgekehrt erteilt die Schufa den Geldinstituten auch Auskunft darüber, ob jemand, bereits ein P-Konto besitzt. Kreditinstitute sollten nach dem Willen des Gesetzgebers fürs P-Konto keine höheren Entgelte verlangen als für das Führen eines „normalen“ Gehaltskontos. Auch die Umstellung auf ein P-Konto darf nichts kosten. Leider halten sich nicht alle Banken an diese Vorgaben. Ausgenommen sind jedoch Bankdienstleistungen, die Bonität voraussetzen, wie beispielsweise eine Kreditkarte. Dennoch rät Hackling Schuldnern zur Umwandlung. „Nur so bleibt ein

Pfändungsschutz erhalten.“ Zwar könnten Gläubiger auch auf dem P-Konto die Beträge pfänden, die über der Schutzgrenze liegen und nach wie vor können sie auch an der Quelle auf Ansprüche von Schuldnern zugreifen, beispielsweise beim Lohn, bei der Rente oder beim Arbeitslosengeld, allerdings böte das P-Konto die einzige Sicherheit, um am Ende nicht völlig bloß dazu stehen.

Informationen zum P-Konto und zur Schuldnerberatung erteilen Hermann-Josef Bruns unter Tel. 05931/441111, (Landkreis Emsland), Andreas Hackling unter Tel. 05931/984222 (Caritasverband) und Rene Lercher unter Tel. 0591/9124628 (SKM Lingen).